

**HAUSHALTSSATZUNG
DER
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU BERLIN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2005**

DIE VOLLVERSAMMLUNG DER IHK BERLIN HAT IN IHRER SITZUNG AM 14.01.2005 GEMÄß DEN §§ 3 UND 4 DES GESETZES ZUR VORLÄUFIGEN REGELUNG DES RECHTS DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN (IHKG), IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 3 DER SATZUNG ** UND DER BEITRAGSORDNUNG *** DER IHK BERLIN FOLGENDE HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS RECHNUNGSJAHR 2005 (01.01.2005 BIS 31.12.2005) BESCHLOSSEN.*

I. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2005 wird

in Einnahmen mit Euro 41.871.000
in Ausgaben mit Euro 41.871.000 festgestellt.

II. a) Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200,00 nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

b) Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, wird ein Grundbeitrag und eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

* vom 18. 12. 1956 (BGBl. I S.920), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934)

** vom 21. 06 1957 (ABl. S.1371), zuletzt geändert am 25. März 2004 (ABl. S. 1661)

*** vom 17. Dez. 1998 (ABl. 1999 S. 346), zuletzt geändert am 26.03.2001 (Abl.S.1400)

- a) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 5.200,00 bis Euro 15.000,00 Euro 50,00
- b) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 15.000,00 bis Euro 30.000,00 Euro 75,00
- c) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 30.000,00 bis Euro 50.000,00 Euro 125,00
soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift.
2. Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb bis Euro 50.000,00, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift Euro 125,00
3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 50.000,00 bis Euro 100.000,00 Euro 200,00
4. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 100.000,00 bis Euro 200.000,00 Euro 400,00
5. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 200.000,00 bis Euro 400.000,00 Euro 750,00

6. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 400.000,00 bis Euro 800.000,00 Euro 1.300,00
7. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 800.000,00 bis Euro 1.500.000,00 Euro 2.500,00
8. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 1.500.000,00 bis Euro 3.000.000,00 Euro 5.000,00
9. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 3.000.000,00 bis Euro 5.000.000,00 Euro 7.500,00
10. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 5.000.000,00 bis Euro 10.000.000,00 Euro 10.000,00
11. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 10.000.000,00 Euro 15.000,00
12. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer II vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als Euro 10,86 Mio. Bilanzsumme
 - mehr als Euro 21,72 Mio. Umsatz
 - mehr als 250 Beschäftigte
- auch wenn sie sonst nach Ziffer III, 1-11 zu veranlagten wären Euro 20.000,00

Auf diesen Grundbeitrag wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von Euro 13.500,00 angerechnet. Übersteigt die Umlage Euro 13.500,00, werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,45 % des Gewerbeertrages bzw. – falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird - des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von Euro 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2005.

1. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2005 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK Berlin zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.
2. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2005 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet.
3. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK Berlin jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als „0 Euro“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage erhoben, deren Bemessungsgrundlage mit der Formel
 - a) einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag für Jahre bis einschließlich 1997:
 $\text{Meßbetrag} \times 0,865 \times 20$ (+ Euro 24.542,00 = DM 48.000,-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)

b) Gewerbesteuermessbetrag für Jahre ab 1998:

Meßbetrag x 20 (+ Euro 24.542,00 = DM 48.000,-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) aus dem letzten der IHK Berlin vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag

ermittelt wird.

4. Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer als „0 Euro“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK Berlin nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gemäß Ziffer III 1a durchgeführt.

VI. Eventuelle Ausgabereste bei den Haushaltstiteln:

842 - Erwerb größerer beweglicher Wirtschaftsgüter –

895 - Externe Beratung -

899 - DIHK-Projekte -

werden vorsorglich für übertragbar erklärt.

Berlin, 14. Januar 2005

Der Präsident

Dr. Eric Schweitzer

Der Hauptgeschäftsführer

Jan Eder